



## Harmonisierung der Nummerierung von EU-Rechtsakten ab 2015

### A. Die Praxisänderung der EU

Ab dem 1. Januar 2015 gilt für EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung. Den in der Reihe L (Rechtsakte) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden Nummern anhand einer neu festgelegten Methode zugewiesen. Nach dieser neuen Methode, mit der die bisherigen divergierenden Praktiken harmonisiert und vereinfacht werden, tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Dabei wird jede Nummer jedes Jahr nur einem einzigen Rechtsakt zugewiesen. Insgesamt werden sowohl der Zugang zum EU-Recht als auch das Auffinden und die Referenzierung von Rechtsakten vereinfacht.

Die ab dem 1. Januar 2015 in der Reihe L des Amtsblatts veröffentlichten Dokumente werden wie folgt nummeriert:

*(Vertragskürzel) YYYY/N*

*YYYY: das Jahr der Veröffentlichung, vierstellig.*

*N: laufende Nummer, so viele Stellen wie notwendig.*

Dabei wird die Ergänzung «Nr.»/«n°»/«n.» in keinem Fall mehr angegeben.

Beispiele:

*Verordnung (EU) 2015/1 des Europäischen Parlaments und des Rates ...*

*Richtlinie (EU) 2015/2 des Europäischen Parlaments und des Rates ...*

*Beschluss (EU) 2015/3 des Rates ...*

*Beschluss (GASP) 2015/4 des Rates ...*

*Delegierte Verordnung (EU) 2015/5 der Kommission ...*

*Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/6 der Kommission ...*

*Beschluss (EU) 2015/7 des Europäischen Parlaments ...*

*Beschluss (EU, Euratom) 2015/8 des Europäischen Parlaments ...*

Quelle und weitere Informationen: Merkblatt des Amtes für Veröffentlichungen der EU, momentan verfügbar auf der Startseite von Eur-Lex<sup>1</sup> ([deutsch](#), [französisch](#) und [italienisch](#)).

### B. Konsequenzen für das Bundesrecht

Die Praxisänderung der EU betrifft nur EU-Rechtsakte, die ab dem 1. Januar 2015 im Amtsblatt veröffentlicht werden. Wo das geltende Bundesrecht auf **ältere EU-Rechtsakte** verweist, müssen diese Verweise folglich *nicht* angepasst werden.

Verweist das Bundesrecht auf **EU-Rechtsakte, die nach der neuen Regelung nummeriert worden sind**, so gilt Folgendes:

- **Bildung des Titels:** Wie bisher wird der Titel aller Rechtsakte im Grundsatz unverändert von der EU übernommen. Die betreffenden Randziffern der Gesetzestechnischen Richt-

---

<sup>1</sup> Der offizielle Zugang zum EU-Recht, <http://eur-lex.europa.eu>

linien (GTR)<sup>2</sup> treffen somit zwar für neue Rechtsakte in Bezug auf die Bildung des Titels nicht mehr zu.<sup>3</sup> Praktische Probleme sollten jedoch nicht auftreten, weil in Eur-Lex für alle Amtssprachen des Bundes ein offizieller, massgeblicher Titel zur Verfügung steht.

- **Verwendung des Titels:** Die bisherigen Regeln der GTR bleiben im Übrigen anwendbar. Das betrifft insbesondere den Einsatz der Kurzform-Verweisung und der ausführlichen Verweisung (Rz. 127–132) sowie die Angabe der massgebenden Fassung (Rz. 138–145).

Kurz gesagt: *Arbeiten wie bisher, aber Detailinformationen der GTR über die Zusammensetzung des Titels ignorieren und stattdessen einfach den Titel aus Eur-Lex übernehmen.*

BJ, Direktionsbereich Öffentliches Recht und BK, Sektion Recht, 15. Januar 2015

---

<sup>2</sup> Vollständig überarbeitete Ausgabe 2013, [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik.

<sup>3</sup> Betroffen sind die Angaben zur Bildung der Titel (Rz. 125 und 128 GTR) sowie zahlreiche Beispiele in den Rz. 126–151 GTR, die bei neuen EU-Rechtsakten anders lauten müssten.